

Vorlage an den Gemeinderat

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsantrag der Stadt Müllheim zur Umwandlung der unbefristeten Genehmigung in eine befristete Genehmigung zum dauerhaften Betrieb der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flst. Nr. 9036/2 Gemarkung Müllheim, Stellungnahme der Stadt

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat uns um Stellungnahme zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Stadt Müllheim zur Umwandlung der unbefristeten Genehmigung in eine befristete Genehmigung zum dauerhaften Betrieb der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flst. Nr. 9036/2 Gemarkung Müllheim, Am Schafstein, gebeten.

Die Stadt Müllheim hatte am 26.10.2017 einen Antrag zur zeitweiligen Lagerung gestellt für die Erneuerung der Kanal- und Straßeninfrastruktur im Ziegleweg in Müllheim. Für das Aushubmaterial dieser Baumaßnahme sollte ein Zwischenlager im Gewerbegebiet westlich von Müllheim errichtet werden. Die Lage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Nun beabsichtigt die Stadt Müllheim diesen Zwischenlagerplatz dauerhaft für weitere Baumaßnahmen im Stadtgebiet zu betreiben, da für zukünftige Baumaßnahmen ebenfalls Straßenaufbruch und Bodenaushub.

Die Genehmigung wird nach folgenden Genehmigungsziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV beantragt.

Ziffer 8.12 „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (bis maximal 1 Jahr)“.

Unter Ziffer 8.12.1.2 „Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen“.

Unter Ziffer 8.12.2 „Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen und mehr.“

Auf der Zwischenlagerungsfläche werden folgende Stoffe umgeschlagen:

- Ausbauasphalt

- Teerhaltiger Straßenaufbruch > 25 mg/kg PAK (Aufbereitung nur im Kaltmischverfahren zulässig; Erhöhte Anforderungen/Einschränkungen bezüglich Verwertung)
- Gefährlicher teerhaltiger Straßenaufbruch > 200 mg/kg PAK (Zuordnung zu Abfallschlüssel 17 03 01, Einstufung als gefährlicher Abfall)
- Bodenaushub

Die Vorhabenfläche liegt am westlichen Rand des Gewerbegebiets Müllheim an der Straße „Am Schafstein“. Die Zwischenlagerungsfläche, die dauerhaft bestehen soll, weist eine Fläche von ca. 1.300 m² auf. Der Standort für die Zwischenlagerung befindet sich in der Nähe der Gemarkungsgrenze zur Stadt Neuenburg am Rhein. Die Lage des Standorts ist Richtung Neuenburg am Rhein orientiert.

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „WSG-Neuenburg TB Grißheim II“ in der Zone III B. Nach Darstellung in der Hochwasserrisikokarte der LUBW wird der nördliche Teil der Vorhabenfläche von einem hundert-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) und einem Extremhochwasser (HQ_{Extrem}) tangiert. Es werden Überflutungstiefen von über 0,1 m erreicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umnutzung einer Wiese, die nach Vorbereitung und Abdichtung des Untergrundes temporär als Zwischenlagerungsfläche für teerhaltigen Straßenaufbruch und Bodenaushub genutzt werden soll.

Der Gemeinderat wird gebeten, zu beschließen, gegen das beantragte Vorhaben der Stadt Müllheim Einwendungen zu erheben und die Verwaltung zu ermächtigen, einen Einwendungsschriftsatz zu fertigen, in dem insbesondere folgende Einwendungen vorzubringen sind:

- Fehlende Eignung des beantragten Standorts, da er sich in einem Wasserschutzgebiet befindet.
- Fehlende Standortalternativenprüfung: Es ist nicht untersucht worden, ob ein Standort außerhalb des Wasserschutzgebiets in Betracht kommt.
- Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots: Beantragung eines Standorts in Nähe der Gemarkungsgrenze zur Stadt Neuenburg am Rhein, obwohl das Material vom Ziegelweg stammt und von dort ca. 3,2 km auf den geplanten Zwischenlagerstandort im Westen von Müllheim verbracht werden soll.
- Ausschluss von teerhaltigem Straßenaufbruch und gefährlichem teerhaltigen Straßenaufbruch zur Zwischenlagerung auf dem geplanten Standort.

Bei der beantragten Zwischenlagerungsfläche handelt es sich nicht um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, da sich die Nutzungsdauer nicht auf maximal ein Jahr beschränkt, sondern nach den Antragsunterlagen „voraussichtlich 14 Monate“ betragen soll.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wurde in der Sitzung am 26.02.2018 darüber informiert, dass das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald daraufhin mitgeteilt hat, dass die Änderungen in die Ausführungsplanung laut gutachterlicher Aussage (Die Zwischenlagerfläche wurde um 5 m verkleinert und liegt nun außerhalb des

Überschwemmungsgebietes, die Zwischenlagerfläche erhält ein 18 cm starke Asphaltsschicht auf 42 cm Frostschutzkies befestigt mit 12 cm hohen Hochbordsteinen, Standortalternativen wurde geprüft) eingeflossen sind, die Bestandteil der Genehmigung wurden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, zu beschließen, gegen das beantragte Vorhaben der Stadt Müllheim Einwendungen zu erheben und die Verwaltung zu ermächtigen, einen Einwendungsschriftsatz zu fertigen, indem insbesondere folgende Einwendungen vorzubringen sind:

- - Fehlende Eignung des beantragten Standorts, da er sich in einem Wasserschutzgebiet befindet.
 - Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots: Beantragung eines Standorts in Nähe der Gemarkungsgrenze zur Stadt Neuenburg am Rhein,
 - Ausschluss von teerhaltigem Straßenaufbruch und gefährlichem teerhaltigen Straßenaufbruch zur Zwischenlagerung auf dem geplanten Standort.

28.11.2019 / Müller, Cornelia